



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 21.02.2012



Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Fachbereich Bauwesen

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

**Sicherheit und Gefahrenabwehr
vom 06.12.2011**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal gemeinsam folgende Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- Präambel
- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren, Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

II. Masterabschluss

- § 14 Umfang, Art und Zulassung
- § 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 16 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit des Masterabschlusses
- § 18 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsplan

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der Masterstudiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal. Beide Bildungseinrichtungen tragen Verantwortung für Inhalt und Durchführung des Studiums.

§ 1

Akademischer Grad

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach der bestandenen Masterprüfung wird der Grad “Master of Science” (M.Sc.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Für das Studium werden 90 Credits (52 SWS) einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage 1 der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Das Studium wird zum Sommer- und Wintersemester begonnen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Für den Masterabschluss müssen Modulprüfungen, verschiedene Leistungsnachweise und die Masterarbeit mit dem Kolloquium erfolgreich absolviert werden.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Prüfungen werden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt zu stellen. Prüfungstermine sind durch das Prüfungsamt vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt zugeben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.

(5) Der Zeitraum für die Ablegung der Prüfung nach Beendigung des jeweiligen Teilmoduls gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) beträgt 2 Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.

Ist in der Modulbeschreibung eine Vorleistung als Voraussetzung für die Absolvierung der Prüfung vorgesehen, und wird diese Vorleistung nicht erbracht, wird nach 2 Semestern die Prüfung erstmalig als nicht bestanden gewertet.

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Es besteht Parität zwischen der Anzahl der Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören nicht der gleichen Bildungseinrichtung an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes bzw. in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die zuständigen Prüfungsämter beider Einrichtungen unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist

- das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Bachelorstudium im Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder
- das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang in dem in der Regel mindestens 210 Credits erworben wurden, die nachzuweisen sind; werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, ist eine Zulassung mit Auflagen möglich; über die Vergabe der Auflagen und über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder
- das abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang; über Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder
- das abgeschlossene Studium in einem einschlägigen grundständigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder der BRD mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern; über Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss

Weiterhin ist ein mindestens 16-wöchiges Ingenieurpraktikum auf einem einschlägigen Gebiet nachzuweisen. Das Praktikum kann auch im Rahmen eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs oder eines einschlägigen Grundstudiengangs erfolgen.“

(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterabschluss

1. Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist,

- seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs.3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Masterprüfung im entsprechenden Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder der BRD endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen: eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen

§ 7 Prüfungsarten

(1) Prüfungsarten sind:

1. die mündlichen Prüfungen,
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
3. die Masterarbeit mit mündlichem Kolloquium

(2) Weiterhin sind mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

(3) Zusätzlich können Vorleistungen gefordert werden. Erst erfolgreich absolvierte Vorleistungen berechtigen zur Teilnahme an der Modulprüfung. Die Festlegung der Art der Vorleistung obliegt der oder dem Lehrenden. Ist eine Vorleistung erforderlich, wird dies den Studierenden zu Beginn des Semesters von der oder dem Lehrenden mitgeteilt.

§ 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren Nachteilsausgleich/Schutzbestimmungen

(1) In der mündlichen Prüfung und Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er über ein breites Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von

einer prüfenden Person befragt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(6) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zulässig.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

(8) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(9) Gewählte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im Studentenrat und seinen Gliederungen) sind zur Hospitation bei mündlichen Prüfungen berechtigt.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden 12 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwölf Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden zu unterrichten.

(11) Studentinnen und Studenten können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer am Masterkolloquium und der Ergebnisverkündung teilnehmen.

(12) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

(13) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(14) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist für das 3. Semester vorgesehen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es findet ein Kolloquium zur Masterarbeit statt.

(2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Universität Magdeburg bzw. des Fachbereichs Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal ausgegeben und betreut. Der zweite Betreuer der Arbeit muss von einer prüfungsberechtigten Person der jeweils anderen Bildungseinrichtung gestellt werden.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Fakultät bzw. des Fachbereiches ist. Dieser kann auch als dritter Betreuer vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von fünf Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Ausnahme bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um 4 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person in der Regel mindestens vier Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(8) Die Masterarbeit ist von mindesten zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die weiteren werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistung der Verteidigung. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Note "nicht ausreichend" lautet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Das mündliche Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Im Kolloquium sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung. Die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht Bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Note des Moduls aus dem mit den Credits gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Unbenotete Leistungsnachweise werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede der zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

Einzelne Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bzw. nicht bestandene Leistungsnachweise sind vor der Notenbildung des Moduls zu wiederholen.

Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden und Leistungsnachweise erfolgreich absolviert sind,

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen und bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denen des Studiengangs „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Der Besuch von Brückenmodulen, die zum Ausgleich individueller, fachlicher Lücken angeboten werden, kann gefordert werden.“

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel nur für zwei Prüfungen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 1.

(3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an das Prüfungsamt durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung im nächstmöglichen Prüfungsabschnitt abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel als schriftliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.

(4) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(7) Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.

(8) Nichtbestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden.

II. Masterabschluss

§ 14

Umfang, Art und Zulassung

(1) Der Masterabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Prüfungen bestanden,
2. die Praktika bestätigt nachweisen kann,
3. die Leistungsnachweise gemäß den Anlagen erbracht hat.

Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Masterarbeit möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind aber zu erwarten ist, dass diese innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.

§ 15

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu

- 70 % aus dem über die Credits - gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen
- 30 % aus der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(3) Der Ausweis der Noten auf dem Zeugnis erfolgt mit einer Stelle hinter dem Komma. Weitere Stellen werden gestrichen.

(4) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(6) Das Zeugnis trägt die Logos beider Bildungseinrichtungen und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses des Studienganges zu unterzeichnen und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie mit den Siegeln der Otto-von-Guericke-Universität und der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

§ 16

Urkunde

(1) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und die Logos beider Bildungseinrichtungen. Die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet und mit dem Siegel beider Bildungseinrichtungen versehen.

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit des Masterabschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2012 für den Masterstudiengang immatrikuliert werden.

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom .06.12.2011, des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.05.2011, des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.12.2011.und des Beschlusses des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.12.2011.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg-Stendal

**Anlage 1: Prüfungsplan Masterstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr
(Vertiefung SGA-Brandschutz)**

Modul	SWS V-Ü-P	Credits	Semester	Prüfungsart und Dauer
M1 Mathematik u. Probabilistik	7	9	1.	
Mathematische Modelle	2-2-0	5		K120
Probabilistische Gefahrenanalyse	2-1-0	4		K120
M2 Sicherheitsforschung u. -praktikum	8	10		
Laborpraktikum Sicherheitstechnik	0-0-2	3	2.	LN*
Spez. Kapitel Sicherheitsforschung	2-0-0	2	2.	LN*
Forschungspraktikum	0-0-4	5	2.	LN*
M3 Wärmetechnik	4	5		
Wärmetechnik	2-2-0	5	1.	K120
M4 Gefahrenabwehr und Notfallversorgung	4	4		
Koordinierung psychosoziale Notfallversorgung	2-0-0	2	1.	M
Vertiefung Gefahrenabwehrmanagement	2-0-0	2	1.	M
M5 Wahlpflicht (Auswahl)	12	12	1.-2.	K90/LN*/M
Wahlpflicht I	4-0-0	4		
Wahlpflicht II	4-0-0	4		
Wahlpflicht III	4-0-0	4		
M6 Vertiefung Baulicher Brandschutz	8	10		
Brandschutzkonzepte Sonderbau	2-1-0	4	2.	K90
Löschanlagen	2-1-0	4	1.	LN*
Ingenieurmethoden Brandschutz	0-0-2	2	2.	LN*
M7 Technologischer Brand- und Explosionsschutz	7	10		
Technologischer Brandschutz	2-1-0	4	2.	K120
Vertiefung Explosionsschutz	2-0-0	3	2.	LN*
Brandursachenermittlung	2-0-0	3	1.	LN*
Masterarbeit		30	3.	P
Summe	50	90		

K Klausur Dauer in Minuten

M mündliche Prüfung

P Abschlussprüfung

LN* benoteter Leistungsnachweis

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

Credits = ECTS-Punkte = Leistungspunkte, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)

Anlage 2: Prüfungsplan Masterstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr

Vertiefung (SGA-Industrielle Sicherheit)

Modul	SWS V-Ü-P	Credits	Semester	Prüfungsart und Dauer
M1 Mathematik u. Probabilistik	7	9	1.	
Mathematische Modelle	2-2-0	5		K120
Probabilistische Gefahrenanalyse	2-1-0	4		K120
M2 Sicherheitsforschung u. –praktikum	8	10		
Laborpraktikum Sicherheitstechnik	0-0-2	3	2.	LN*
Spez. Kapitel Sicherheitsforschung	2-0-0	2	2.	LN*
Forschungspraktikum	0-0-4	5	2.	LN*
M3 Strömungs- und Wärmetechnik	7	10		
Wärmetechnik	2-2-0	5	1.	K120
Dynamik Komplexer Strömungen	2-1-0	5	1.	K120
M4 Industriesicherheit (Safety)	8	10		
Beherrschung exothermer Reaktionen	2-1-0	4	2.	K120
Berechnung sicherheitstechnischer Kennzahlen	2-0-1	4	2.	
Shut-Down-Management	2-0-0	2	2.	LN
M5 Wahlpflicht (Auswahl)	12	12	1.-2.	K90/LN*/M
Wahlpflicht I	4-0-0	4		
Wahlpflicht II	4-0-0	4		
Wahlpflicht III	4-0-0	4		
M6 Recht in der Anlagensicherheit	8	9		
Störfall- und Gefahrstoffrecht	2-1-0	3	1.	K120
Betriebssicherheitsrechtl. Normen	2-0-0	3	2.	LN*
Informations- und Kommunikationstechnik	2-1-0	3	1.	LN*
Masterarbeit		30	3.	P
Summe	50	90		

K Klausur Dauer in Minuten M mündliche Prüfung

P Abschlussprüfung

LN* benoteter Leistungsnachweis

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

Credits = ECTS-Punkte = Leistungspunkte, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)